

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DQS CFS GmbH, im Folgenden „DQS“ genannt, für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Begutachtungs- und Audittätigkeiten für ihre Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ genannt.

## 1. Allgemeines

Die DQS erbringt Zertifizierungs-, Audit- und Begutachtungsdienstleistungen für ihren Auftraggeber. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erkennt der Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise der DQS sowie die „DQS Auditierungs- und Zertifizierungsregeln“ an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der DQS schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Auftragsdurchführung

Die DQS begutachtet/auditert das Managementsystem des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel, die Konformität zu festgelegten oder vereinbarten Forderungen, einschließlich der Wirksamkeit des Systems oder Teilen davon zu bewerten. Hierüber erhält der Auftraggeber ein Gutachten und/oder ein DQS-Zertifikat bzw. eine Urkunde oder Konformitätserklärung.

Begutachtungen werden grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung des Auftraggebers durchgeführt. Dies gilt insbesondere nicht bei Audits, die ohne physische Anwesenheit des Auditors am Ort der Leistungserbringung des Auftraggebers durchgeführt werden („Remote-Audits“).

Die DQS ist bei ihren Audits unabhängig, neutral und objektiv. Der Auftragsdurchführung liegen die jeweils gültigen „DQS Auditierungs- und Zertifizierungsregeln“ zugrunde, die für beide Parteien verbindlich sind. Art und Umfang der Leistungen der DQS werden bei der Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt; die Durchführung des Auftrages kann in Projektabschnitten laut Angebot erfolgen, Teilleistungen sind möglich.

Termine der einzelnen Projektabschnitte vereinbaren die Parteien gesondert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages oder der einzelnen Projektabschnitte Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Eine vorherige schriftliche Vereinbarung ist jedoch nicht notwendig, soweit es gemäß Nummer 5.2 (Nichterteilung des Zertifikats) der „DQS Auditierungs- und Zertifizierungsregeln“ zur Schließung von Abweichungen oder Auflagen für die Erteilung des Zertifikates zwingend erforderlich ist.

Soweit ein Festhalten am Vereinbarten im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch für die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Fehlt es an einer Vergütungsvereinbarung für die erbrachten Leistungen, so hat der Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

## 3. Auftraggeberpflichten

Der Auftraggeber hat der DQS alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht die DQS ein Mitverschulden trifft.

## 4. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

Die DQS beachtet die Einhaltung der vertraglichen Schweigepflicht. Sie trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen oder Unterlagen, die bei der Erbringung der Dienstleistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden. Die DQS kann von schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien zu ihren Akten nehmen.

Soweit im Zuge des Auftrags Gutachten, Bewertungsergebnisse u. Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die DQS dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, die Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen oder typischen Verwendungszweck zu verwenden. Weitere Rechte werden nicht übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Bewertungsergebnisse u. Ä. zu verändern. Eine Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zulässig.

Die DQS verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie in Deutschland dem

Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“). Die DQS wird die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit (Datengeheimnis) verpflichtet, sofern diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

Die DQS wird dabei personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Vertragserfüllung zu eigenen Zwecken verarbeiten. Sofern die DQS im Rahmen der Dienstleistungen personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Einzelheiten ergeben sich aus unseren ausführlichen Datenschutzhinweisen.

## 5. Gewährleistung

Die Gewährleistung der DQS umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Dienstleistungen. Bei Zertifizierungsdienstleistungen ist die DQS verpflichtet, das Zertifikat zu erteilen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt wurden. Soweit die DQS allgemeine Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass die DQS keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende Entscheidungen zu treffen.

## 6. Haftung

Die DQS haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die DQS, der gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet die DQS, deren gesetzliche Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, soweit eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt ist oder wenn die DQS ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat.

Die DQS haftet im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

Für Schäden aus Vorsatz, der Verletzung einer Garantie, bei Verzug mit einem verbindlichen Liefertermin oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die DQS unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist im Fall von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung der DQS im Fall der leichten Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

## 7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung der Leistungen gelten die jeweils gültigen Preise der DQS, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Aufträge werden nach ausgeführten Projektabschnitten abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die DQS berechtigt, die jeweils banküblichen Zinsen zu berechnen.

## 8. Fristen und Termine

Die DQS und der Auftraggeber vereinbaren Audittermine möglichst langfristig. Termine werden schriftlich bestätigt. Kann auf Veranlassung des Auftraggebers ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann die DQS die durch die Vorbereitung des Termins tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

## 9. Dauer und Beendigung

Der Vertrag wird mit Auftragserteilung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der erteilte Auftrag kann vom Auftraggeber ohne Angabe besonderer Gründe bis 28 Tage vor Auditbeginn kostenfrei gekündigt werden. Im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber weniger als 28 Tage vor Auditbeginn, behält sich die DQS vor, folgende Anteile des Auftrags in Rechnung zu stellen:

weniger als 28 Kalendertage: 10 %  
weniger als 21 Kalendertage: 30 %  
weniger als 14 Kalendertage: 70 %  
weniger als 7 Kalendertage: 100 %

Die DQS kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Nichterfüllung der in den Abschnitten Ziffern 3 und 7 dieser Bedingungen genannten Auftraggeberpflichten sowie gemäß den Nummern 5.3.2. (Entzug) und 5.3.3. (Annullierung) der „DQS Auditierungs- und Zertifizierungsregeln“ vor.

## **10. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Zertifizierungsdienstleistungen die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen.

*Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.*